

RS Vwgh 2005/1/31 2004/03/0066

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 31.01.2005

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/06 Konsumentenschutz

91/01 Fernmeldewesen

Norm

ABGB §864a;

ABGB §879;

KSchG 1979 §6;

KSchG 1979 §9;

TKG 2003 §25 Abs4;

TKG 2003 §25 Abs5;

Rechtssatz

Die in § 25 Abs. 4 und 5 TKG 2003 aufgezählten Mindestinhalte von AGB und Entgeltbestimmungen beziehen sich nicht weitgehend "auf die in Geschäftsbedingungen zu erfolgende Umsetzung telekommunikationsrechtlicher Fragen". Ausdrücklich sieht etwa § 25 Abs. 4 TKG 2003 vor, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen zumindest (unter anderem) Regeln betreffend die Vertragslaufzeit, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienstleistung und des Vertragsverhältnisses sowie Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungsqualität zu enthalten haben. Bei diesen Vertragsinhalten handelt es sich um "Kernfragen des Zivilrechts", wenn auch für Vertragsbeziehungen über Kommunikationsdienste. Es trifft daher auch nicht zu, dass das TKG 2003 auf die Risikoordnung und Beweislastverteilung in AGB-Klauseln nicht Bezug nehmen würde; vielmehr wird durch den Hinweis auf notwendige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen ausdrücklich ein diesbezüglicher Mindestinhalt für Geschäftsbedingungen vorgegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004030066.X05

Im RIS seit

02.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at